

SATZUNG

Über den Anschluss und den Betrieb von Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeempfangszentrale in der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30, 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 183), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618), der §§ 1 - 5a und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. 03. 2013 (GVBl. I, S. 134) und der §§ 1, 4, 15, 16, 44, 45, 47 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I, S. 26) hat der Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises am _____ folgende Satzung beschlossen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Genehmigungsverfahren

§ 2 Genehmigungspflicht

§ 3 Antrags- und Genehmigungsverfahren

Dritter Abschnitt: Anschluss und Aufschaltung der Brandmeldeanlage

§ 4 Übertragungswege

§ 5 Aufschaltung und Qualifikation der Fachfirmen

§ 6 Servicezeiten

Vierter Abschnitt: Betrieb der Brandmeldeanlage

§ 7 Wartung, Inspektion und Kontrolle der Brandmeldeanlage

§ 8 Änderungen durch den Betreiber

§ 9 Betreiberwechsel

§ 10 Vorübergehende Abschaltung der Brandmeldeanlage und Funktionsprüfung im Rahmen der Wartung oder Instandsetzung

Fünfter Abschnitt: Gebührenpflicht

§ 11 Benutzungsgebühr

§ 12 Gebührenschuldner

§ 13 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Beitreibung

§ 15 Technische Ausführungsbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Brandmeldeanlagen im Sinne dieser Satzung sind Gefahrenmeldeanlagen, die Personen zum direkten Hilferuf bei Brandgefahren dienen und / oder Brände automatisch erkennen und an die Brandmeldeempfangszentrale des Rheingau-Taunus-Kreises bei der Brandschutzdienststelle -Zentralen Leitstelle- angeschlossen sind. Sie werden in baulichen Anlagen aller Art, dazu zählen auch Anlagen und Lagerstätten, errichtet, die besonders brandgefährdet sind oder durch die im Falle eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen, Tieren oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können.
- (2) Betreiber einer Brandmeldeanlage (nachfolgend „Betreiber“ genannt) im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte baulicher Anlagen, die eine Brandmeldeanlage freiwillig eingerichtet und aufgeschaltet haben oder denen der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde aufgegeben worden ist.
- (3) Ferner gelten die Begriffsbestimmungen der technischen Ausführungsbestimmungen (TAB) für Brandmeldeanlagen des Rheingau-Taunus-Kreises in der jeweils gültigen Fassung.

Zweiter Abschnitt: Genehmigungsverfahren

§ 2

Genehmigungspflicht

- (1) Der Rheingau-Taunus-Kreis betreibt eine Brandmeldeempfangszentrale als öffentliche Einrichtung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 HBKG.
- (2) Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage durch einen Betreiber im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (3) Die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale und die Nutzung sowie der Betrieb bedürfen der Genehmigung durch den Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (4) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 1. die Brandmeldeanlage den einschlägigen DIN-Vorschriften und VDE- Bestimmungen entspricht und
 2. die Anforderungen der technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) des Rheingau-Taunus-Kreises erfüllt sind.

§ 3

Antrags- und Genehmigungsverfahren

- (1) Der Antrag zur Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale ist schriftlich bei der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises zu stellen. Die Brandschutzdienststelle kann zum Zwecke der Vereinfachung des Bearbeitungsablaufes die Verwendung eines Antragsformulars vorsehen.

Der Antrag muss enthalten:

1. den Namen des Antragstellers / Kostenpflichtigen sowie dessen Mailadresse, Postanschrift und Telefonnummer,
 2. die Adresse sowie die geplante Nutzung der Liegenschaft, für die die Brandmeldeanlage errichtet werden soll,
 3. den Namen und die Telefonnummer mindestens eines ständigen Ansprechpartners,
 4. den vom Antragsteller gewünschten Aufschaltungstermin der Brandmeldeanlage,
 5. den Nachweis der aufschaltenden Fachfirma zur Fachkompetenz und zum Qualitätsmanagement für die Übertragung von Brandmeldungen nach DIN 14675 Nr. 34.2. Der Nachweis hat über eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle und ein Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17021 zu erfolgen.
- (2) Der Antrag muss vom Betreiber / Antragsteller oder einem bevollmächtigten Vertreter oder Vertreterin unterschrieben sein.
- (3) Antragsberechtigt sind die Betreiber im Sinne des § 1 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Die Antragsstellung muss mindestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme und Aufschaltung einer Brandmeldeanlage erfolgen.
- (5) Soweit es für die Genehmigung erforderlich ist, kann die Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises weitere Angaben und Unterlagen verlangen.
- (6) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt.

Dritter Abschnitt: Anschluss und Aufschaltung der Brandmeldeanlage

§ 4

Übertragungswege

- (1) Für die Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die Brandmeldeempfangszentrale des Rheingau-Taunus-Kreises hat der Betreiber die Vorgaben der DIN 14675, DIN VDE 0833-1 und 2 sowie die DIN EN 50136-1 und 2 in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.
- (2) Als Empfangsprotokoll ist das Protokoll VDS 2465-S2 festgelegt.
- (3) Als Verbindungsart ist der Typ 2 als Verbindung in öffentlichen Netzen nach DIN 14675 Tabelle A.1 vorgesehen.
Für den Empfang stehen auf Seiten der Brandschutzdienststelle -Zentralen Leitstelle- des Rheingau-Taunus-Kreises IP basierte Empfangstechniken im Bereich Festnetz und Mobilfunk zur Verfügung.

§ 5

Aufschaltung und Qualifikation der Fachfirmen

- (1) Die Anlagen können nach Antragstellung und erteilter Genehmigung zu Testzwecken aufgeschaltet werden.
Für die abschließende Feststellung der Betriebsbereitschaft und Durchschaltung der Anlage (sog. Scharfschaltung) ist die Vorlage der mängelfreien Sachverständigenabnahme über die Wirksamkeit der Brandmeldeanlage inkl. des Übertragungsweges sowie die Freigabe der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises notwendig.

- (2) Aufschaltungen dürfen nur durch Fachfirmen im Auftrag des Betreibers erfolgen, die ihre Fachkompetenz und das Qualitätsmanagement durch eine nach DIN EN 45011 akkreditierte Stelle und ein Zertifikat nach DIN EN ISO/IEC 17021 nachgewiesen haben.

§ 6

Servicezeiten

Wartung- und Revisionsnahmen sowie Neuaufschaltungen von Brandmeldeanlagen auf die Brandmeldeempfangszentrale des Rheingau-Taunus-Kreises werden außer an Feiertagen montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr (Servicezeit) bedient.

Vierter Abschnitt: Betrieb der Brandmeldeanlage

§ 7

Wartung, Inspektion und Kontrolle der Brandmeldeanlage

- (1) Der Betreiber hat die Brandmeldeanlage nach den Herstellerangaben und entsprechend den gültigen VDE-Bestimmungen zu warten und zu inspizieren. Wartung und Inspektion dürfen nur durch anerkannte Fachfirmen gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 5 durchgeführt werden. Die Verantwortung für die rechtzeitige und vollständige Wartung und Inspektion trägt der Betreiber. Näheres hierzu regeln die technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen des Rheingau-Taunus-Kreises.
- (2) Die Betreiber von Brandmeldeanlagen sind auf Anordnung verpflichtet, nachträgliche Änderungen an den Übertragungswegen und damit verbunden an ihrer Übertragungstechnik auf eigene Kosten vorzunehmen, wenn durch den Fortschritt der Technik oder durch rechtliche Vorgaben andere/neue Anforderungen bestehen. Dies gilt insbesondere für Änderungen der in den §§ 4, 5 genannten Bestimmungen und normativen Vorgaben.

§ 8

Änderungen durch den Betreiber

- (1) Änderungen der Brandmeldeanlage, insbesondere aufgrund von Aufrüstung, Umbau, Erweiterung und Rückbau, Stilllegung von Gebäude- oder Betriebsteilen sowie eine Nutzungsänderung des Gebäudes oder Betriebes sind der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises unverzüglich mitzuteilen.
- (2) In den Fällen, in denen der Betreiber zum Betrieb einer Brandmeldeanlage genehmigungsrechtlich durch die zuständige Behörde verpflichtet ist, setzen Änderungen der Brandmeldeanlage die Zustimmung der Behörde voraus.

§ 9

Betreiberwechsel

- (1) Im Falle eines beabsichtigten Betreiberwechsels ist der bisherige Betreiber verpflichtet, dies unverzüglich schriftlich gegenüber der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises anzuzeigen.
- (2) Der neue Betreiber ist ebenfalls verpflichtet, unverzüglich den Betreiberübergang schriftlich anzuzeigen, verbunden mit einem Antrag auf Genehmigung für die weitere Nutzung der Brandmeldeempfangszentrale. Die Anzeige muss die Angaben nach § 3 enthalten und das genaue Datum benennen, an dem der Betreiberwechsel erfolgt. Die Anzeige muss von dem neuen Betreiber oder einem bevollmächtigtem Vertreter oder Vertreterin unterschrieben sein.

§ 10

Vorübergehende Abschaltung der Brandmeldeanlage und Funktionsprüfung im Rahmen der Wartung/Instandsetzung

- (1) Beabsichtigt der Betreiber, die Brandmeldeanlage für kurzfristige Wartungs-, Bau- oder Reparaturmaßnahmen abzuschalten, hat er dies in dem von der Brandschutzdienststelle -Zentralen Leitstelle- des Rheingau-Taunus-Kreises vorgegebenen Verfahren (vgl. § 15) durchzuführen.
- (2) Bei der vorübergehenden Abschaltung einer Brandmeldeanlage hat der Betreiber alle Maßnahmen zu ergreifen, um dennoch Brandmeldungen zu ermöglichen oder zu erkennen und der zuständigen Notrufannahmestelle zu melden.
- (3) Funktionsprüfungen zur Wartung der Brandmeldeanlagen und Kontrolle der Übertragungswege dürfen nur durch die vom Betreiber autorisierten Personen oder Fachfirmen nach Rücksprache mit Brandschutzdienststelle -Zentralen Leitstelle- durchgeführt werden.
- (4) Die Servicezeiten für die Bearbeitung vorübergehender Abmeldungen und Funktionsprüfungen richten sich nach § 6.

Fünfter Abschnitt: Gebührenpflicht

§ 11

Benutzungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Brandmeldeanlageempfangszentrale ist pro aufgeschaltete Brandmeldeanlage bzw. Übertragungseinrichtung eine monatliche Benutzungsgebühr an den Rheingau-Taunus-Kreis zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Serviceleistungen und die Benutzung der öffentlichen Brandmeldeempfangszentrale (BMEZ) in der Zentralen Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises beträgt pro aufgeschalteter Brandmeldeanlage bzw. Übertragungseinrichtung monatlich **53,00 €**.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Betreiber im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (2) Tritt während der Nutzung der Brandmeldeanlage ein Wechsel des Betreibers ein, so trifft den bisherigen Betreiber die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats, in dem der Betreiberwechsel der Brandschutzdienststelle nach § 9 angezeigt wurde.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zu Beginn eines jeden Kalendermonats, erstmalig mit Beginn des Monats der Aufschaltung der Brandmeldeanlage auf die öffentliche Brandmeldeempfangszentrale. Für den Zeitpunkt der Gebührenpflicht ist das Datum der Aufschaltung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 maßgebend.
- (2) Wird eine Brandmeldeanlage dauerhaft außer Betrieb genommen, so endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abschaltung erfolgt ist. In den Fällen, in denen der Betrieb einer Brandmeldeanlage von der zuständigen Behörde auferlegt worden ist, entfällt die Gebührenpflicht jedoch frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betreiber die Zustimmungserklärung zur Abschaltung durch die zuständige Behörde vorlegt.
- (3) Die Gebühren für die Kalendermonate Januar bis Juni eines Kalenderjahres werden zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres, die Gebühren für die Kalendermonate Juli bis Dezember eines Kalenderjahres werden zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres fällig. Erfolgt vor den vorgenannten Fälligkeitsterminen eine Abschaltung oder ein Betreiberwechsel der Anlage, so werden die bis dahin entstandenen Gebühren abweichend zum letzten Kalendertag des Abschaltungs- oder Änderungsmonats fällig.
- (4) Vorübergehende Betriebsstörungen der öffentlichen Brandmeldeempfangszentrale lassen die Gebührenpflicht unberührt.

§ 14

Beitreibung

Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 15

Technische Ausführungsbestimmungen

Die technischen Ausführungsbestimmungen für Brandmeldeanlagen (TAB) im Rheingau-Taunus-Kreis und die organisatorischen Regelungen zum Anschluss und Betrieb erlässt der Rheingau-Taunus-Kreis als Durchführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bad Schwalbach, den _____

Der Kreisausschuss des Rheingau-Taunus-Kreises

Frank Kilian
Landrat

Dr. Herbert Koch
Kreisbeigeordneter